GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 15. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 08.03.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Brechelmacher, Bettina
Brechelmacher, Stefanie
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Marsching, Michael
Messingschlager, Benno
Steinert, Johannes
Wagner, Rudolf
Werner, Oswald

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dittrich, Heidemarie
Giersch, Norbert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Bürgeranfragen	**2021/116**
2	Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 08.02.2021	**2021/118**
3	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2021	**2021/119**
4	Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)	**2021/120**
5	Behindertengerechter Umbau des Rathauses Effeltrich; Kostenverteilung	**2021/117**
6	Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines eingeschossigen Anbaus; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1031 Gkg. Effeltrich (Mittlerer Bühl 21a); BVZ 4-21-EF	**2021/104**
7	Zusammensetzung des Umlegungsausschusses "Rückabwicklung am Waillenbach"	**2020/966**
8	Stromlieferung für die Verbrauchstellen der Gemeinde Effeltrich samt Ortsteil Gaiganz 2023 bis 2025	**2021/115**
9	Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Antrag zur Verkehrsregelung in der Holzleite, Effeltrich	**2021/136**
10	Anfragen und Wünsche, Sonstiges	**2021/121**

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 15. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

a) Fußweg Beethovenring/Kirchenhölzer
b) Regenwasserkanal Effeltrich/Poxdorf Verdacht auf Einleitung von Schmutzwasser

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.02.2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.02.2021 bekannt:

1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 25.01.2021

2 Antrag auf Beteiligung bzw. Kostenübernahme für bereits im November angeschaffte Luftfilter wegen der aktuellen Corona-Lage für die Räumlichkeiten im Bereich der Nachmittagsbetreuung; Antrag des Fördervereines der GS Effeltrich vom 21.01.2021

3 Grundstücksangelegenheiten; Verkaufsangebot von zwei Grundstücken in der Gkg. Gaiganz

4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2021

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Es fanden keine Sitzungen von anderen Gremien statt.

Zur Kenntnis genommen

5 Behindertengerechter Umbau des Rathauses Effeltrich; Kostenverteilung

Zu diesem Punkt werden noch voraussichtlich Herr Paul Steins sowie Herr Roland Freund aus dem Gemeinderat Poxdorf mit anwesend sein.

Der Gemeinderat Effeltrich hat in seiner Sitzung am 08.02.2021 beschlossen, das Rathausgebäude Effeltrich nach einer Kostenschätzung von **1.589.006,30 €** umbauen zu lassen.
Der Gemeinschaftsversammlung wurde empfohlen, dem zuzustimmen.

Im Grundbuch des Amtsgerichtes Forchheim Band 37 Blatt 1279 sind die Eigentumsverhältnisse des derzeitigen Verwaltungsgebäudes wie folgt geregelt:

Gemeinde Effeltrich	65/100
Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich	35/100

Wie sind diese 65% Gemeinde und 35% VG historisch entstanden:

Diese Vereinbarung wurde durch eine Verwaltungs- und Nutzungsregelung getroffen, die im Grundbuch als Last/Beschränkung am 16.08.1983 gesichert wurde (Aufteilung der Nutzflächen nach Geschoßfläche).

Grundlage dieser Vereinbarung war eine Berechnung vom 27.05.1983 des Landratsamtes Forchheim für das Verwaltungsgebäude Effeltrich, in welcher die Kostenanteile der Gemeinde Effeltrich und VG Effeltrich über die damaligen Gesamtkosten in Höhe von 1.318.904,-- DM (Grundstück, Gebäude und Umbau des Gebäudes) einschließlich die Höhe der Zuwendungen bestimmte. Die Anteile der Beteiligten an den Kosten wurden nach den anteiligen Gebäudeflächen (Nutzungsanteilen) bestimmt. Das Dachgeschoss wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Für die Anteile innerhalb der VG Effeltrich wurden die damaligen Einwohnerzahlen zu Grunde gelegt. Für Poxdorf ergab sich ein Anteil in Höhe von 122.313,50 DM, der in Der Sitzung des Gemeinderates Poxdorf vom 10.06.1983 beschlossen wurde.

Für die „eigentumsrechtliche Konstruktion“ (Gebäude und Umgriff) der Eigentumsanteile wurde festgelegt, dass sich diese –„abweichend von den vorausgegangenen Darstellungen“ nach dem Verhältnis „der verfügbaren Fläche insgesamt zur anteiligen Fläche der VG Effeltrich“ ausgerichtet werden soll. Der Anteil der VG mit 386 qm ergab sich aus der Geschoßfläche des 1. OG mit einer Teilfläche von 21 qm im EG, rechnerisch 35,25 % an der Gesamtfläche. Hieraus wurde dann das Bruchteilseigentum von 35 % VG Effeltrich, 65 % Gemeinde Effeltrich definiert.
Bildlich gesehen gehört an dem Effeltricher Rathaus der VG Effeltrich das 1. OG, der Gemeinde Effeltrich das EG und das 2. OG.

Wie ist nunmehr nach dem Umbau das Nutzungsverhältnis?

Nach dem obengenannten Umbau hat sich aber das Nutzungsverhältnis erheblich geändert.
Will man eine Kostenaufteilung nach Nutzfläche vornehmen, müssten sich die Parteien über die Nutzfläche (zum Beispiel auch Nebenflächen wie WC oder Verkehrsflächen wie Flure) einig werden.
Bei einer Nutzung (**aus der Planung entnommen**) ergibt sich folgende Verteilung:

VG Effeltrich 68,73 % und Gemeinde Effeltrich 31,27 % ergibt sich eine Nutzungsverteilung

Gemeinde Effeltrich	31,27/100
Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich	68,73/100

Welche Varianten gibt es nun, eine Kostenverteilung vorzunehmen?

Variante 1:
Wendet man den im Grundbuch verbrieften Eigentumsschlüssel von 35 % VG Effeltrich und 65 % Gemeinde Effeltrich weiterhin an und behält man diesen auch bei, würden die Kosten an dieser Maßnahme sich wie folgt aufteilen:

Gemeinde Effeltrich 1.032.854,10 € (= 65 % von 1.589.006,30 €)
VG Effeltrich 556.152,21 € (= 35 % von 1.589.006,30 €)

An den Gesamtkosten von 1.589.006,30 € hat somit unter Berücksichtigung der Anteile von Effeltrich bzw. von Poxdorf an der VG Effeltrich die Gemeinde Poxdorf einen Kostenanteil in Höhe von 203.476,67 € und die Gemeinde Effeltrich einen Kostenanteil in Höhe von 1.385.529,64 €.

Bewertet man die Kostenanteile der Umbaumaßnahme 2021 zusammen mit Maßnahme 1983 ergeben sich dann die prozentualen Kostenanteile:
Gemeinde Effeltrich 64,31 %
VG Effeltrich 35,69 % darin Gemeinde Poxdorf 13,11 %

oder nach den beiden Gemeinden aufgeteilt
Gemeinde Effeltrich 86,89 % Gemeinde Poxdorf 13,11 %

Variante 1.1 (Untervariante von 1)

Wendet man den im Grundbuch verbrieften Eigentumsschlüssel von 35 % VG Effeltrich und 65 % Gemeinde Effeltrich weiterhin an und behält man diesen auch bei, würden sich die Kosten an dieser Maßnahme wie folgt aufteilen:

Gemeinde Effeltrich 1.032.854,10 € (= 65 % von 1.589.006,30 €)
VG Effeltrich 556.152,21 € (= 35 % von 1.589.006,30 €)

An den Gesamtkosten von 1.589.006,30 € hat somit unter Berücksichtigung der Anteile von Effeltrich bzw. von Poxdorf an der VG Effeltrich die Gemeinde Poxdorf einen Kostenanteil in Höhe von 203.476,67 € und die Gemeinde Effeltrich einen Kostenanteil in Höhe von 1.385.529,64 €.

Die Anwendung des o.g. Eigentumsschlüssels spiegelt aber wie oben dargestellt nicht das tatsächliche Nutzungsverhältnis an den Flächen des Rathauses wieder, wonach zwischen der VG Effeltrich und der Gemeinde Effeltrich eine Nutzungsverteilung von 68,73 % und 31,27 % besteht.

Deshalb ist zum Ausgleich ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde Effeltrich und der VG Effeltrich über 33,73 % der Nutzfläche des Rathauses zu schließen (= Differenz zwischen Eigentum VG Effeltrich (35 %) und tatsächlicher Nutzung durch die VG Effeltrich (68,73 %)).

Mietvertragsbedingungen (853,24 x 33,73 %) x 8,00 Euro/m² = 287,79 qm x 8,00 €/qm (als Beispiel) = 1.438,95 €/monatlich

Bei angenommenen 5,00 €/qm wäre dann eine monatliche Miete von 1.438,95 €/qm von der VG Effeltrich an die Gemeinde Effeltrich zu bezahlen.

Variante 2:
Will man eine Kostenaufteilung nach Nutzfläche vornehmen, müssten sich die Parteien über die Nutzfläche (zum Beispiel auch Nebenflächen wie WC oder Verkehrsflächen wie Flure) einig werden.
Bei einer Nutzungsverteilung (aus der Planung entnommen) von VG Effeltrich 68,73 % und Gemeinde Effeltrich 31,27 % ergibt sich eine Kostenverteilung

Gemeinde Effeltrich 496.882,27 € (= 31,27 % von 1.589.006,30 €)
VG Effeltrich 1.092.124,03 € (= 68,73 % von 1.589.006,30 €)

An den Gesamtkosten von 1.589.006,30 € hat somit unter Berücksichtigung der Anteile von Effeltrich bzw. von Poxdorf an der VG Effeltrich die Gemeinde Poxdorf einen Kostenanteil in Höhe von 399.570,64 € und die Gemeinde Effeltrich einen Kostenanteil in Höhe von 1.189.435,66 €.

Bewertet man auch bei dieser Variante die Kostenanteile der Umbaumaßnahme 2021 zusammen mit Maßnahme 1983 ergeben sich die prozentualen Kostenanteile:
Dieser prozentuale Kostenanteil würde dann auch dem späteren Eigentumsanteil entsprechen.
Gemeinde Effeltrich 37,89 %
VG Effeltrich 62,11 %

oder nach den beiden Gemeinden aufgeteilt
Gemeinde Effeltrich 77,22 % Gemeinde Poxdorf 22,78 %

Hier müsste das Eigentum im Grundbuch wie folgt geändert werden:

Gemeinde Effeltrich 37,89 %
VG Effeltrich 62,11 % **oder**

Gemeinde Effeltrich 77,22 %
Gemeinde Poxdorf 22,78 % (hier würde die Gemeinde Effeltrich am Rathaus Effeltrich allerdings Eigentum an die Gemeinde Poxdorf abgeben)

Variante 3:

Eine weitere Variante wäre, das Rathaus Effeltrich von der VG Effeltrich zurück zu erwerben um dann das Gebäude eigenständig zu sanieren und über einen langfristigen Mietvertrag (586 qm x 8,00 €/qm = 4.688,-- €/monatlich) an die VG Effeltrich zu vermieten.

Es können natürlich noch weitere Varianten vom Gemeinderat vorgeschlagen werden.

Der Beschluss vom 08.02.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Effeltrich, das Rathaus zu sanieren, wurde an die Gemeinde Poxdorf weitergeben.
Der Gemeinderat Poxdorf behandelte den Beschluss der Gemeinde Effeltrich in seiner Sitzung am 22.02.2021.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Beschluss des Gemeinderates Poxdorf in seiner Sitzung am 22.02.2021:

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt den Varianten 1 und 2 zu. Diese sind dem Gemeinderat Effeltrich zur Diskussion vorzulegen.

Variante 1:

Der im Grundbuch verbriefte Eigentumsschlüssel von 35 % VG Effeltrich und 65 % Gemeinde Effeltrich wird beibehalten. Die Kosten an dieser Maßnahme teilen sich wie folgt auf:

Gemeinde Effeltrich 1.032.854,10 €

VG Effeltrich 556.152,21 € darin Gemeinde Poxdorf 203.476,67 €

Variante 2:

Die Nutzungsverteilung (aus der Planung entnommen) von VG Effeltrich 68,73 % und Gemeinde Effeltrich 31,27 % wird verbindlich festgelegt. Daraus ergibt sich eine Kostenverteilung:

Gemeinde Effeltrich 496.882,27 €
VG Effeltrich 1.092.124,03 € darin Poxdorf 399.570,64 €

Die Kostenanteile der Umbaumaßnahme 2021 müssen zusammen mit der Maßnahme 1983 in Verhältnis gesetzt werden. Dann ergeben sich die prozentualen Kostenanteile:
Dieser prozentuale Kostenanteil würde dann auch dem späteren Eigentumsanteil entsprechen.

Gemeinde Effeltrich 37,89 %
VG Effeltrich 62,11 %
oder nach den beiden Gemeinden aufgeteilt

Gemeinde Effeltrich 72,22 %
Gemeinde Poxdorf 22,78 %

Die Gemeinde Poxdorf bezahlt einen um ca. 196.000 € höheren Anteil.

Das Eigentum ist im Grundbuch, nach Abschluss der Maßnahme, wie folgt zu regeln:
Gemeinde Effeltrich 77,22 %
Gemeinde Poxdorf 22,78%

Die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich hat nach Eintragungsänderung kein Eigentum mehr an dem Rathaus in Effeltrich. Hierbei müssen die Einwohnerzahlen Stand Februar 2021 festgehalten werden."

Zusammenfassung:

In der Variante 1 schlägt die Gemeinde Poxdorf vor es wie bisher zu belassen und die Kostenverteilung nach den bisherigen Eigentumsverhältnissen vorzunehmen.
In der Variante 2 willigt die Gemeinde Poxdorf aber nur ein, wenn 22,78 % Eigentum die Gemeinde Poxdorf erhält und die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich kein Eigentum mehr hat.

Beschluss:
Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, die folgenden Varianten dem Gemeinderat Poxdorf vorzuschlagen.

Variante 1.1
Der Gemeinderat beschließt die Variante 1.1 vorzuschlagen. Hier soll ein ortsüblicher Mietzins festgelegt werden.

Anwesend:13 Ja: 9 Nein: 4

Variante 3
Die Gemeinde Effeltrich erwirbt das Rathaus von der VG Effeltrich zurück. Anschließend soll das Verwaltungsgebäude entsprechend der Nutzung durch die Verwaltungsgemeinschaft an diese vermietet werden. Auch hier soll ein ortsüblicher Mietzins festgelegt werden.

Anwesend: 13 Ja: 4 Nein: 9

Variante 4
Die Gemeinde veräußert das Rathaus Effeltrich an die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich.

Anwesend: 13 Ja: 4 Nein: 9

Mehrheitlich beschlossen

6 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines eingeschossigen Anbaus; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1031 Gkg. Effeltrich (Mittlerer Bühl 21a); BVZ 4-21-EF

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.
Das Vorhaben liegt im Bereich der Ortsabrundungssatzung „Mittlerer Bühl – Am Felsenkeller“. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Ortsabrundungssatzung richtet sich nach § 34 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Geplant ist ein eingeschossiger Anbau mit Flachdach.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:
Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines eingeschossigen Anbaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1031 Gkg. Effeltrich (Mittlerer Bühl 21a); BVZ 4-21-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7 Zusammensetzung des Umlegungsausschusses "Rückabwicklung am Waillenbach"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.05.2017 unter TOP 3 die Baulandumlegung „Rückabwicklung Am Waillenbach“ angeordnet. Ein Umlegungsausschuss wurde am 18.09.2017 gebildet.
Zur Durchführung von Umlegungen nach den §§ 46 ff des Baugesetzbuches (BauGB) und § 2 Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung) sind für den Umlegungsausschuss „Rückabwicklung Am Waillenbach“ folgende Besetzungskriterien einzuhalten.

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister (im Verhinderungsfall der Stellvertreter) als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Von den weiteren Mitgliedern muss:

1. eines dem Gemeinderat angehören,
2. eines ein Beamter oder eine Beamtin sein oder gewesen sein, der oder die die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, besitzt und grundsätzlich mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 inne hat oder hatte,
3. eines ein Beamter oder eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt sein oder gewesen sein,
4. eines ein Sachverständiger in der Bewertung von Grundstücken sein oder ein Bausachverständiger, der auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung erfahren ist.

Wegen der zwischenzeitlich vorgenommen Kommunalwahl 2020 einerseits und aufgrund Ablaufs der Amtszeit andererseits muss der Umlegungsausschuss neu besetzt werden.

Für diese neue Besetzung werden folgende Personen vorgeschlagen:

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister Peter Lepper (im Verhinderungsfall der Stellvertreter) als Vorsitzenden.

Auf Grund der oben genannten Voraussetzungen werden die nachfolgend genannten Personen vorgeschlagen um sie zu Mitgliedern des Umlegungsausschusses zu bestellt:

- Für den Punkt 2 wird Herr Wolfgang Schlegel (Vermessungsdirektor) vom der ADBV Bamberg vorgeschlagen.
- Für den Punkt 3 wird eine noch nicht bekannte Person (Verwaltungsdirektor/in) vom Landratsamt Forchheim vorgeschlagen. (Die Stelle ist derzeit nur vorübergehend vom Herrn Reinhold Göller besetzt. Eine offizielle Nachfolge ist im Landratsamt Forchheim noch nicht bekannt.)
  Herr Reinhold Göller, hat die notwendige Qualifikation und übernimmt in diesem Zeitraum die Vertretung bis der/die Nachfolger/in feststeht.
- Für den Punkt 4 wird Herr Walter Neuner (stellvertretender Vorsitzender und ehrenamtliches Mitglied Gutachterausschuss) vom Landratsamt Forchheim vorgeschlagen.

Die Vertretung der einzelnen Personen wird laut der amtsinternen Dienstanweisung geregelt.

Alle drei Personen wurden vorab darüber informiert und haben ihre Zustimmung gegeben.

Als letzte Position ist noch Punkt 1 aus der Mitte des Gemeinderates Effeltrich zu besetzen. Hierfür wird folgende Person vorgeschlagen:

- *Christine Bertholdt*
- *Norbert Giersch*

Für die Vertretung im Verhinderungsfall wird vorgeschlagen:

- *Jens Herzog*
- *Gisela Geyer*

Beschluss:
Für den gebildete Umlegungsausschuss „Rückabwicklung am Waillenbach“ werden folgende Personen im Zuge der Nachfolge aus dem Gemeinderate bestimmt:

Vorsitzender aufgrund Amtes:
- Bürgermeister Herr Peter Lepper

Es werden folgende Personen aus dem Gemeinderat nachfolgend bestimmt:

Mitglied

- *Christine Bertholdt* *7 Stimmen*
- *Norbert Giersch* *4 Stimmen*

Anwesend 11

Vertreter

- *Jens Herzog* *12 Stimmen*

Anwesend 12

Bei den weiteren Mitgliedern handelt es sich um einen Neubestimmung auf Grund der abgelaufenen Amtszeit:

Weitere Mitglieder:
- Herr Wolfgang Schlegel
- Noch nicht namentlich bekannte Person
-
- Herr Walter Neuner

Mehrheitlich beschlossen

8 Stromlieferung für die Verbrauchstellen der Gemeinde Effeltrich samt Ortsteil Gaiganz 2023 bis 2025

Die Gemeinde Poxdorf wurde von der Kubus GmbH darüber informiert, dass es wieder eine Strombündelausschreibung für die Jahre 2023 bis 2025 über Kubus GmbH gibt. Dies ist im Rahmen des Dienstleistungsvertrages geschehen.

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeiten zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagequote. Bei Ökostrom mit Neuanlagequote stammt ein Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 01. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw. nicht älter als sechs Jahre vor dem 01. Januar 2023 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.
Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagequote in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

- Mehrkosten gegenüber Normalstrom:
  Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 -0,5 ct/kWh

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagequote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher nur für einen kleinen Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUSUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagequote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

- Mehrkosten gegenüber Normalostrom:
  Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von KUBUS zentral beim Stromlieferanten / Netzbetreiber beschaffen.
Die Gemeinden haben im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. Mehrere Stromlieferanten).

Folgende Kosten (netto) würden für die Gemeinde Effeltrich bei einer Teilnahme anfallen:

- Grundpreis (= nach Einwohnern gestaffelt) 650,00 €
- zzgl. je leitungsgemessenen Abnahmestellen 174,90 € (dürfte nicht anfallen)
- zzgl. je nicht leistungsgemessene Abnahmestellen 10,60 €

Sollten beiden Gemeinden Effeltrich und Poxdorf sich für eine gleiche Stromart sowie Losausschreibung entscheiden würde sich der Grundpreis auf 900,00 € netto belaufen.

Des Weiteren müsste die Gemeinde Effeltrich einen Dienstleistungsvertrag mit der Kubus GmbH abschließen.

Die Gemeinde Effeltrich hat sich bei den letzten Ausschreibungen gegen eine Teilnahme entschieden.

Hintergrund ist, dass der örtliche Stromanbieter die Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. gestärkt werden sollte und bei einer Ausschreibungsteilnahme höchstwahrscheinlich dann nicht mehr der Stromlieferant ist.
Dies würde dazu führen, dass die Gemeinde Effeltrich ihre Eigentumsanteile an der Elektra-Genossenschaft Effeltrich e.G. zurückgeben muss, welche abhängig vom Strombezug sind. Außerdem würde es die örtliche Wirtschaft schwächen.

Welcher Stromanbieter den Zuschlag bekommt und zu welchem Preis ist erst nach der vollzogenen Ausschreibung gesichert. Diese findet voraussichtlich Anfang 2022 statt. Die Gemeinde Poxdorf bezieht derzeit den Strom von den Stadtwerken Burg GmbH.

Der örtliche Stromanbieter ist der Gemeinde Effeltrich bisher immer mit den Preisen sehr entgegenkommen und hat sich immer auf freiwilliger Basis an den von Kubus erzielten Preisen orientiert. Zudem fallen hier keine Ausschreibungskosten an.

Trotzdem soll der Gemeinderat Effeltrich über die Möglichkeit einer anderweitigen Ausschreibung informiert werden.

Wichtig ist auch, dass keine gleichzeitige Teilnahme an der Kubusausschreibung möglich ist und dann anschließend doch der Strom vom örtlichen Stromanbieter der Elektra- Genossenschaft Effeltrich e.G. bezogen wird.

Mit der Ausschreibungsteilnahme bei Kubus ist die Gemeinde Effeltrich gleichzeitig verpflichtet anschließend mit dem günstigsten Stromanbieter einen Vertrag abzuschließen. Selbst wenn zwischenzeitlich der örtliche Stromanbieter einen günstigeren Strompreis anbieten kann.

Beschluss:
Der Gemeinderat Effeltrich beschließt, nicht an der Kubususschreibung teilzunehmen. Es wir weiterhin der Strombezug durch die Elektra Genossenschaft e.G. angestrebt.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

9 Vollzug der Straßenverkehrsordnung; Antrag zur Verkehrsregelung in der Holzleite, Effeltrich

Mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Haulitschek, Forchheim vom 16.12.2020 beantragte Herr Voit erneut die Regelung des Verkehrs in der Holzleite, Effeltrich.
Beantragt wird nun die Entfernung der Zick-Zack-Markierung, die gegenüber dem Grundstück von Herrn Voit angebracht ist und die Entfernung des angeordneten Halteverbots, das vor seinem Grundstück angebracht ist, durch Beseitigung der entsprechenden Verkehrszeichen.

In der Gemeinderatssitzung am 07.12.2020 wurde bereits ein Beschluss zur Verkehrsregelung in der Holzleite gefasst. Der Antrag auf Aufhebung des eingeschränkten Halteverbots auf der nördlichen Straßenseite, die Aufhebung der Grenzmarkierungen (Zick-Zack-Linie) im südlichen Bereich und ein neues eingeschränktes Halteverbot im südlichen Bereich der Holzleite / Bächl von Fl.Nr. 1227/17 bis 1227/18 wurde damals abgelehnt.

Die Aufstellung eines eingeschränkten Halteverbots im südlichen Bereich der Holzleite / Bächl wird durch das neue Schreiben jetzt nicht mehr beantragt. Vielmehr sollen die dortige aktuelle Beschilderung und Verkehrsregelung aufgehoben werden.

Aktuelle Beschilderung und Verkehrsregelung vor Ort:
- Nördliche Seite (vor Anwesen Fl.Nr. 1244/4 bis 1244/6): eingeschränktes Halteverbot VZ 286 – durch GR-Beschluss vom 11.11.1996 angeordnet
- Südliche Seite (vor Anwesen 1227/17 bis 1227/18): Zick-Zack-Linie mit Unterbrechungen bei den Hofeinfahrten -Ersatz für das vorherige hier angebrachte VZ 286 durch GR-Beschluss vom 17.04.2000

Beschluss:
Der Gemeinderat Effeltrich stimmt dem Antrag auf Entfernung der Zick-Zack-Markierung, die gegenüber des Grundstücks von Herrn Voit angebracht ist (1244/5 Gemarkung Effeltrich) und die Entfernung des angeordneten Halteverbots, welches vor seinem Grundstück angebracht ist, durch Beseitigung der entsprechenden Verkehrszeichen zu.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 3 Nein: 10 Anwesend: 13

10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Kanalsanierung Effeltrich
- Die Arbeiten wurden ausgeschrieben und vergeben und finden jetzt im März statt. Zuerst werden die betroffenen Kanäle gespült und erneut befahren, danach werden sie mit faserverstärkten Kunststofflinern ausgekleidet.
- Betroffen sind folgende Bereiche:
- Baiersdorfer Straße Höhe Nr. 2 – 8, 14 und Einmündung zur Kirchburg; Lindenstraße Höhe Nr. 5; Ginsterweg; Neunkirchener Straße; Oberer Bühl Höhe Nr. 21 – 23; Einmündung Veit-Stoß-Weg zur Hans-Sachs-Straße; Georgengarten.
- Die Maßnahmen sind zum Erhalt der gemeindlichen Abwasserinfrastruktur notwendig.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 22:00 Uhr die öffentliche 15. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper 1. Bürgermeister	Mario Kühlwein Schriftführung